



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Eva von Angern (DIE LINKE)

Personalunion von Jugend- und Familienrichtern

Kleine Anfrage - KA 6/7711

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Gemäß § 34 Abs. 2 Jugendgerichtsgesetz sollen dem Jugendrichter für die Jugendlichen die familiengerichtlichen Erziehungsaufgaben übertragen werden. Aus besonderen Gründen, namentlich, wenn der Jugendrichter für den Bezirk mehrerer Amtsgerichte bestellt ist, kann hiervon abgewichen werden.

Die vorzunehmende Personalunion von Jugend- und Familienrichtern soll über einen systematischen und umfassenden Ansatz zur Lösung der bei fast allen jungen Intensivtätern vorhandenen Erziehungsprobleme führen.

Die Praxis belegt jedoch, dass die Mehrzahl deutscher Amtsgerichte bei der Erstellung ihrer Geschäftsverteilungspläne diese Soll-Vorschrift missachtet.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Justiz und Gleichstellung

1. Wie wird die Organisation der Jugendgerichte in Sachsen-Anhalt derzeit über die Geschäftsverteilungspläne der Gerichte realisiert?

Bei den Amtsgerichten sind fast durchweg Mischdezernate gebildet worden, so dass die Jugendrichterinnen und Jugendrichter nicht ausschließlich mit Jugendsachen befasst sind.

Es gibt Amtsgerichte, bei denen eine Jugendrichterin bzw. ein Jugendrichter zugleich Vorsitzende/r des Jugendschöffengerichts ist, aber auch solche, in denen beide Aufgaben von verschiedenen Personen wahrgenommen werden. Ferner gibt es Amtsgerichte, in denen zusätzliche Richterinnen oder Richter nur insoweit als Jugendrichterinnen bzw. Jugendrichter tätig sind, als ihnen die Er-

Hinweis: Die Anlage ist als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick im Netz den Acrobat Reader.

(Ausgegeben am 20.12.2012)

ledigung der Bußgeldsachen (auch hinsichtlich Jugendlicher und Heranwachsender) oder die Zuständigkeit in GS-Sachen (einzelne richterliche Untersuchungshandlungen im Ermittlungsverfahren, die in der Regel auf Antrag der Staatsanwaltschaft vorgenommen werden, z. B. Durchsuchungs- oder Haftentscheidungen) obliegt.

- 2. War und ist die Geschäftsverteilung (lt. Geschäftsverteilungsplan) im richterlichen Dienst in Sachsen-Anhalt im Sinne des § 34 Abs. 2 Jugendgerichtsgesetz ausgerichtet? Bitte nach Amtsgerichten und für die Geschäftsjahre 2009, 2010, 2011 und 2012 getrennt aufweisen.**

Bei keinem Amtsgericht liegt eine Personalunion zwischen Familien- und Jugendrichter in der Form vor, dass einer im Kernbereich als Jugendrichterin tätigen Richterin oder einem als solchen tätigen Richter ausdrücklich die in § 34 Abs. 2 JGG angesprochenen Aufgaben eines Familienrichters gesondert zugewiesen worden wären. Die in der anliegenden Tabelle unter „Personalunion“ erfassten Fallgestaltungen betreffen eine Vielzahl anderer Konstellationen, in denen in einzelnen amtsrichterlichen Dezernaten Aufgaben des Jugendrichters und des Familiengerichts zusammentreffen. Teilweise liegen nur geringe Überschneidungen vor (z. B. Mischdezernat aus einem geringen Anteil Familiensachen neben einem jugendrichterlichen Schwerpunkt, aber auch Mischdezernate aus Familiensachen und Jugendschutzsachen).

- 3. In wie viel Fällen wurde bei der Erstellung der Geschäftsverteilungspläne für die Amtsgerichte des Landes Sachsen-Anhalt diese Soll-Vorschrift des § 34 Abs. 2 JGG berücksichtigt? In wie viel Fällen nicht? Bitte für die Geschäftsjahre 2009 bis 2012 differenziert aufzeigen.**

Auf die anliegende Tabelle wird verwiesen.

Bei Gerichten, die keine Personalunion ausweisen, ist zu berücksichtigen, dass bei allen Amtsgerichten fast durchweg Mischdezernate gebildet worden sind. Die in der Tabelle genannte Zahl der als Jugendrichter tätigen Richterinnen und Richter ist daher nicht dahin zu verstehen, dass in diesem Umfang Richterinnen und Richter bei den jeweiligen Amtsgerichten ausschließlich oder auch nur vornehmlich mit Jugendrichtersachen befasst sind. Vielmehr bezieht sie sich auf die Anzahl derjenigen Richterinnen und Richter, die im vorgenannten Sinn mehr als nur marginal mit Jugendrichtersachen befasst sind. Gleiches gilt sinngemäß für die Familienrichterinnen und Familienrichter. Da die jeweiligen Arbeitskraftanteile bei fast keinem Amtsgericht isoliert beziffert worden sind, weist die Tabelle auch nicht die entsprechenden Arbeitskraftanteile, sondern die Kopfzahl der jeweils mit dem Rechtsgebiet betrauten Richterinnen und Richter aus.

- 4. Welche Gründe sind der Landesregierung bekannt, dass eine Personalunion von Jugend- und Familienrichtern nicht realisiert wurde und wird? Bitte die Gründe entsprechend darstellen.**

Die Geschäftsverteilung obliegt bei den Gerichten gemäß § 21e Abs. 1 GVG dem Präsidium des jeweiligen Gerichts. Dieses entscheidet in richterlicher Unabhängigkeit nach pflichtgemäßem Ermessen seiner Mitglieder (vgl. Kissel/Mayer, Kommentar zum Gerichtsverfassungsgesetz, 6. Auflage, § 21e

Rz. 78). Damit gilt - was die Grenzen der Dienstaufsicht betrifft - für die Tätigkeit im Präsidium nichts anderes als für die spruchrichterliche Tätigkeit (Kissel/Mayer, a.a.O., § 21e Rz. 20).

§ 34 Abs. 2 JGG bindet die Präsidien nicht (Brunner/Dölling, Kommentar zum Jugendgerichtsgesetz, 12. Auflage, § 34 Rz. 3).

Zu beachten ist auch, dass die Entscheidung des Präsidiums - der Präsidiumsbeschluss - kein Verwaltungsakt ist und damit auch nicht den Anforderungen zur Begründung behördlicher Entscheidungen unterliegt (Remus, Präsidialverfassung und gesetzlicher Richter, 2008, S. 138). Da die Präsidien ihre Geschäftsverteilungsbeschlüsse nicht begründen, ist auch nicht bekannt, warum ggf. eine Personalunion von Jugend- und Familienrichtern nicht realisiert ist.

5. Teilt die Landesregierung die Auffassung einer notwendigen Personalunion von Jugend- und Familienrichtern? Antwort (auch bei Verneinung) bitte begründen.

Die in Praxis und Wissenschaft für und wider vorgetragenen Argumente zu der Regelung des § 34 Abs. 2 JGG sind der Landesregierung bekannt.

Wegen der nach Art. 97 GG und Art. 83 LVerf LSA garantierten richterlichen Unabhängigkeit, die, wie in der Antwort zu Frage 4 ausgeführt, auch Präsidiumsbeschlüsse umfasst, ist die Landesregierung gehindert, sich hierzu wertend zu äußern.

